

hörern verschiedener Richtung dem Magister bei der jährlich zweimal stattfindenden disputatio de quilibet vorgelegt werden konnten. Eine Abhandlung über Echtheit und Abfassungszeit der vorliegenden Quodlibeta und eine kritische Beleuchtung des Textes der ältesten und neueren Drucke bilden den weiteren Inhalt; es geht daraus hervor, daß die Veranstalter der neuen römischen Thomas-Ausgabe auch bei den Quodlibeta werden viele Arbeit leisten müssen. Ein Verzeichnis der Handschriften bietet der Verfasser nicht, nicht einmal ein vollständiges Verzeichnis der Druckausgaben. Die verdienstvolle Schrift liest sich gut.

Prag.

Dr. R. Hilgenreiner.

- 10) **Der Gesetzesbegriff beim heiligen Thomas von Aquin** im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit. Von Dr. B. C. Kuhlmann O. P. S. Theol. Lector. Bonn, P. Hanstein, 1912. (XII u. 185 S.) 8°. M. 3.60 = K 4.20.

Die Frage, in welchem Verhältnis der heilige Thomas von Aquin zur Rechtswissenschaft seiner Zeit stand, inwiefern er sie kannte, benützte, ergänzte, verbesserte, wird an einem Beispiele, seiner Lehre vom Gesetze, demonstriert. Das ist der eigentliche Inhalt dieser rechtsgeschichtlichen Studie (S. 108—183). Die breite Umrahmung dazu bilden die Ausführungen von S. 1—107 über das Rechtsstudium im 12. und 13. Jahrhundert insbesondere beim Alerus (1—38), Stellungnahme des Predigerordens zum Rechtsstudium des 13. Jahrhunderts (39—74), Leben und Schriften, besonders rechtswissenschaftliche, des heiligen Thomas (75—98) und die Art und Weise, wie er die Rechtsquellen seiner Zeit heranzog (98—107), ein Problem, zu dem noch die nötigen Vorarbeiten fehlen. Der Rahmen wird für viele Leser dieser Schrift interessanter sein als das Bild selbst; die Darstellung der Gesetzeslehre des heiligen Thomas selbst bietet eigentlich wenig neue Momente, in der zeitgeschichtlichen Einrahmung aber wirkt sie lebendiger. Sicherlich eine fleißige und wertvolle Bereicherung unserer theologischen Literatur.

Prag.

Dr. R. Hilgenreiner.

- 11) **Ausgestaltung der Pastoraltheologie zur Universitätsdisziplin und ihre Weiterbildung.** Nach Archivalien bearbeitet von Dr. Franz Dorfmann, k. u. k. Hofkaplan und Spiritual-Direktor im höheren Priesterbildungsinstitut bei St. Augustin in Wien. Wien und Leipzig. 1910. Verlag von Heinrich Kirsch. (XVI u. 270 S.) K 6.— = M. 5.—.

Der mit gründlichem Fleiß arbeitende Verfasser wollte nicht nur den Akt der Mündigkeitserklärung der Pastoraltheologie zur Darstellung bringen (2. Teil des Buches), ihm war es auch darum zu tun, die jenen Akt vorbereitenden Momente anzuführen (1. Teil), sowie das Schicksal der selbständig gewordenen Pastorallehre und das Geschick der Pastorallehrer aufzuzeigen (3. Teil).

Das Werk nimmt zum Ausgangspunkt das Jahr 1752. In diesem Jahre wurde der theologischen Fakultät ein neuer Studienplan vorgeschrieben, der den Fürsterzbischof von Wien, Trautson, und P. Deibel S. J. zu Verfasser hatte. Aber weder Kirche noch Staat zeigten sich in der Folge mit ihm zufrieden. Waren doch für die Ausbildung der nicht das Doktorat anstrebenden Priesteramtskandidaten bloß zwei Jahre bestimmt. Dieselben mußten hören: Moralthologie, Biblikum, Polemik, Kirchengeschichte, Rhetorik, Collegia casuum et rituum. Der Katechetik war überhaupt kein Platz im neuen Studienplan eingeräumt. Der erste Versuch, den praktischen Fächern mehr Geltung zu verschaffen, hatte fehlgeschlagen.

Der unhaltbare Zustand hielt an bis zum Jahre 1774. Am 3. Oktober des genannten Jahres wurde der mit der allerhöchsten Sanktion versehene Studienplan des Braunauer Abtes Rautenstrauch veröffentlicht. Dieser theologische Studienplan umfaßte fünf Jahrgänge, im letzten derselben waren angefaßt: Polemik, praktische Moral und Pastoral, worunter man die Anwendung der Theologie auf die Seelsorge verstand. Die Pastoral bestand aus Aesetik (Introductio ad vitam devotam), Katechetik, Homiletik, Hodegetik, Sacramentenlehre und Liturgik. Gleichwohl ist erst das Jahr 1777 das Geburtsjahr der Pastoraltheologie als selbständiger Schuldisziplin. Denn der 1774 gutgeheißene Lehrplan wurde sutzessive durchgeführt: 1777 erfolgte die Eröffnung des „praktischen“ 5. Jahrganges. Hinsichtlich des Stundenmaßes und der Lehrart der Pastoraltheologie verordnete das Dekret vom 18. Oktober 1777: die Pastoraltheologie ist alle Tage je eine Stunde vormittags und nachmittags in der Muttersprache nach dem tabellarischen Grundriß Rautenstrauchs vorzutragen. Bis dieser Grundriß zu einem passenden Lehrbuch erweitert ist, hat Dpstrants Pastor bonus zur Verwendung zu gelangen — ein indiziertes Buch!

Ruhte auch auf dem neuen Lehrplan das Wohlgefallen der Regierung, die Billigung des Fürsterzbischofs von Wien Migazzi und des Fürstprimas von Ungarn Batthyany fand er nicht. Beide Kardinäle nämlich waren mit der neuen Lehrweise der Dogmatik unzufrieden. Ferner verlangten sie die Aufhebung der Lehrkanzel der Pastoraltheologie, weil der Lehrer der Moral schon eine hinlängliche Kenntnis von der Liturgik und Pastoral zu geben vermöge. Jedoch sei für die geistliche Beredsamkeit und die Katechetik ein eigener Lehrer notwendig. Die Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für Liturgik beantragte der Director theologiae zu Ofen, der gleichfalls seine Stimme gegen den Studienplan Rautenstrauchs erhob. Als die Studienhofkommission die eben erwähnten Vorschläge brüst zurückwies, erklärte Migazzi der Kaiserin Maria Theresia, daß aus der neuen Einrichtung „nichts zu hoffen sei als für die Religion der Verfall, für die Kirche Verwirrung, für die Diener des Altars Unwissenheit und für das gläubige Volk Irrtum“. Auch die Hörer der Theologie bekundeten keine Begeisterung für den neuen Studienplan. In Vinz hatte im Schuljahr 1780/81 die Pastoraldisziplin nicht einen Hörer. In Wien sträubten sich die Alumnen, Prüfungen aus der Theologie abzulegen. Fast niemand mehr bewarb sich um das theologische Doktorat. So ward die Pastoral und überhaupt der neue Lehrplan zum Sorgenkind der Studienhofkommission.

Um der Pastoral mehr Reiz zu geben, bestimmte die Hofkommission, es sei nicht allein die Theorie der Pastorallehre vorzutragen, sondern es sollen auch praktische Übungen namentlich in Katechetik und Homiletik vorgenommen werden. Weiter ließ die Regierung es sich sehr angelegen sein, die Kanzeln der Pastoraltheologie mit hervorragenden Kräften zu besetzen, denen die Ausarbeitung eines Vorlesebuches für die neu geschaffene Disziplin nachdrücklich eingeschärft wurde.¹⁾

Es erschienen denn auch in rascher Aufeinanderfolge die Pastoralwerke von Pittroff²⁾, Lauber³⁾ und Gitschütz. Die Regierung — es saß bereits

¹⁾ Der Behauptung des Verfassers: der „völlig neue Lehrzweig“ hatte keine Literatur (S. 133) können wir nicht zustimmen. Es lagen gute, von echt kirchlichem Geist durchwehte Pastoralanleitungen vor. Vergleiche „Pastoral-Anleitungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert“ in Theol.-prakt. Quartalschrift 1910, S. 50 ff, 512 ff, 754 ff.

²⁾ Strenger als Dorfmann (S. 138 f) urteilt über Pittroffs Werk Braun, der schreibt: „Es ist nahezu eine pelagianische Auffassung der Gnade und ihrer Vermittlung, welche uns (bei Pittroff) in der Auffassung des Priestertums entgegentritt. Das kirchliche Lehr-, Priester- und Hirtenamt geht in Gesehrentum, in Beachtung der hergebrachten und wesentlichen

Josef II. auf dem Thron — erkannte die Palme dem Leitfaden Giffthüt zu, einem Buch, das am unverblümtesten die staatliche Autorität über die kirchliche stellte und so die Pastoral zu einer Sklavin des Staates erniedrigte. — Von 1788—1790 wurde die Pastoraltheologie im 3. theologischen Jahrgang tradiert, da der theologische Lehrkurs auf 3 Jahre eingeschränkt worden war. Sodann erhielt sie ihren Platz im 4. Jahrgang, nachdem Leopold II. ein theologisches Quadriennium festgesetzt hatte. Die Katechetik wurde 1814 von der Pastoral getrennt, 1841 aber mit derselben wieder verbunden.

Die aus Kautenstrauchs Geist geborne Pastoraldisziplin war ein Kind des Josefianismus. Treffend charakterisiert Dorfmann die in josefinischen Geleisen sich bewegende Pastoral mit den Worten: „Der Inhalt der Pastoraldisziplin wurde mehr und mehr mit fremdem Einschlage (Regierungsdekrete, Polizeivorschriften, Abhandlungen über Feldbau usw.) durchwirkt und so ungebührlich ausgedehnt, deren Zweck mehr und mehr einem materialistischen Utilitarismus dienstbar gemacht, der theologische Charakter abgestreift, der Geist Gottes, der dem Ganzen Inhalt und Leben geben sollte, mehr und mehr mit feiner Weltklugheit ersetzt“ (S. 186). Einen Umschwung führten Sailer's „Vorlesungen aus der Pastoraltheologie“ (München 1788) herbei: Sailer hauchte dem Gebilde der Pastoral kirchlichen Geist ein. Die Sailer'sche Auffassung der Pastoraltheologie wurde glücklich weiter entwickelt und vertieft von Schenkl, Graf und anderen, besonders aber von Amberger.¹⁾ Wie dieser, betrachtet auch Dorfmann (S. 213 ff) die Pastoraltheologie als Wissenschaft. Doch besitzt die Pastoraltheologie ein eigenes Objekt? Ist nicht dasselbe der Dogmatik, Moral . . . entlehnt? — Gegen Ende seines Wertes erhebt der Autor im Anschluß an Professor Swoboda die Forderung, die Teilsfächer der Pastoraltheologie selbständig zu machen. Die Gegenwart greift also in die Vergangenheit zurück, in der ein Migazzi und Batthyany die Errichtung besonderer Lehrkanzeln für die geistliche Beredsamkeit und die Katechetik verlangten. Das Gebäude Kautenstrauchs droht zu zerbröckeln. Die Weiterbildung der Pastoraltheologie: ihre Auflösung?

Das Buch, dessen Hauptinhalt wir im vorausgehenden angegeben haben, lieft sich sehr interessant. Zum Reiz der Neuheit gesellt sich Klarheit der Darstellung und Wärme der Begeisterung.

Lohnsburg.

Dr Karl Fruhstorfer.

12) **De actibus humanis.** Auctore Frins Victore S. J. Pars III. De formanda consciencia. Freiburg, Herder, 1911.

8^o. (VIII n. 312 S.) M. 5. — = K 6.—

Dieser 3. Band enthält zwar den versprochenen Traktat de peccatis noch nicht; aber auch das Gebotene — die Abhandlungen über die überwindbare und unüberwindbare Unwissenheit, über Wesen und Eigenschaften des Gewissens und über den Probabilismus — und die Form des Gebotenen, die klare und ruhige Darstellung, die wissenschaftliche Benützung alter und

gottesdienstlichen Formen, in Beaufsichtigung und Bewachung des gemeinen Volkes auf.“ Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg. 2. Bd., S. 260. Mainz 1897.

²⁾ Dorfmann verübelt ihm sehr die dem 1. und 3. Band vorausgestellten schwulstigen Widmungsinschriften, die von Lob auf Kautenstrauch überfließen (S. 140 f). Allein derartige Widmungen waren damals Mode wie die Perücken. Auch dem Sprachstil mangelte der Zopf nicht.

¹⁾ Bei Besprechung der Pastoraltheologie Kenningers (S. 233 ff) wäre zu erwähnen gewesen, daß dieser Autor trotz seiner scholastischen Methode vielfach nicht systematisch vorging: es werden öfter Gegenstände aus rein äußerlichen Gründen mit in Behandlung hereingezogen, die an anderen Stellen hätten untergebracht werden sollen. Kenningers Werk ist nicht verläßlich.